

AGB für Pay-TV

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV-Produkte (Stand: 01.03.2022)



1. Gegenstand der Bedingungen

1.1 Die nachfolgenden Bedingungen regeln die Voraussetzungen und den Inhalt des Vertrages zwischen der Cable 4 GmbH (im Folgenden Gesellschaft) und dem Kunden über die Zurverfügungstellung digitaler Signale für den Empfang des Pay-TV-Programmangebotes der Gesellschaft sowie zur Überlassung einer Smartcard und Hardware (insbesondere CI Plus-Module) durch die Gesellschaft.

1.2 Diese AGB gelten für Verträge, die ab dem 01.08.2021 geschlossen oder geändert werden.

2. Voraussetzungen für den Vertragsschluss

2.1 Die Gesellschaft schließt Verträge nur mit volljährigen, natürlichen Personen mit Wohnsitz in Deutschland ab. 2.2 Der Kunde kann mit der Gesellschaft nur dann einen Vertrag über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste mit Jugendschutz-Vorbehalt abschließen, wenn er sich persönlich mit einer face-to-face-Kontrolle und der Vorlage seines Personalausweises als volljährig identifiziert hat oder das „POSTIDENT-Verfahren“ der Deutschen Post AG durchlaufen hat oder das jeweilige von der Gesellschaft verwendete und den Anforderungen des Jugendmedienschutzes entsprechende sonstige Verfahren zur Identifikation durchgeführt hat.

2.3 Das vorgeschriebene Verfahren wird erneut durchgeführt, wenn dem Kunden innerhalb der Dauer des Vertrages ein neuer PIN-Code für die Smartcard oder ein neuer Jugendschutz-PIN-Code zugeteilt werden sollte. 2.4 Das digitale Pay-TV-Angebot der Gesellschaft kann nur in Verbindung mit einem vollversorgten TV-Kabelanschluss der Gesellschaft gebucht und mit einem digitalfähigen Hausnetz empfangen werden.

3. Zustandekommen des Vertrages

3.1 Zwischen dem Kunden und der Gesellschaft kommt ein Vertrag grundsätzlich erst nach Unterzeichnung und Versendung des vollständig ausgefüllten Antragsformulars durch den Kunden sowie nach einer schriftlichen Bestätigung über den Erhalt und die Annahme des Antrags (per Brief, Fax oder E-Mail) durch die Gesellschaft zustande.

3.2 Die Gesellschaft behält sich vor, vor Auftragsannahme die Bonität des Kunden durch Einholen von Auskünften bei der Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung (SCHUFA), bei Wirtschaftsauskunfteien oder Kreditversicherungsgesellschaften (z. B. Creditreform) zu prüfen und bei Zweifeln an der Bonität die Annahme des Auftrages zu verweigern.

4. Leistungen der Gesellschaft

4.1 Die Gesellschaft gewährt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen, betrieblichen und rechtlichen Möglichkeiten folgende Leistungen:

4.1.1 Die Gesellschaft stellt dem Kunden verschlüsselte digitale Signale ihrer Signallieferanten zum Empfang der vom Kunden zuvor gewählten Programmpakete zur Verfügung. Die Gesellschaft stellt hierbei die digitalen Signale an den Kunden unverändert in der Form zur Verfügung, in der sie selbst von ihren Signallieferanten erhalten hat.

4.1.2 Die Gesellschaft kann ihre Leistungen auch unter anderen Bezeichnungen anbieten, als sie im Vertrag bzw. in den Angeboten (z. B. auf der Website der Gesellschaft) vorgesehen sind. Das Ändern der Bezeichnung stellt keine inhaltliche Änderung des Programmangebotes dar. Den Vertragsparteien steht wegen einer Änderung der Bezeichnung kein außerordentliches Kündigungsrecht zu.

4.2 Die Gesellschaft ist frei, die vom Kunden gem. Ziff. 4.1.1. gewählten Pay-TV-Dienste inhaltlich nach folgenden Maßgaben zu ändern:

4.2.1 Die Gesellschaft wird dem Kunden jede Änderung rechtzeitig, mindestens aber einen Monat vor Wirksamwerden mitteilen. Sollte dies in den Fällen des 4.2.2 nicht möglich sein, wird die Gesellschaft dem Kunden diese Änderung unverzüglich mitteilen.

4.2.2 Die Gesellschaft weist darauf hin, dass es zu Programm- und Programmpaketänderungen im Rahmen des digitalen Pay-TV-Angebotes durch den Signallieferanten kommen kann, auf die die Gesellschaft keinen Einfluss hat. 4.2.3 Die Gesellschaft behält sich vor, geringfügige und zumutbare Änderungen an dem vom Kunden gewählten digitalen Pay-TV-Angebot vorzunehmen.

4.2.4 Sollte die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes nicht geringfügig und für den Kunden unzumutbar sein, kann der Kunde den Vertrag mit der Gesellschaft außerordentlich kündigen. Eine geringfügige Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes liegt regelmäßig dann vor, wenn die Zurverfügungstellung eines oder mehrerer Programme wegfällt und die weggefallenen Programme durch gleichwertige Programme ersetzt werden. Diese Regelung bedeutet keine Umkehr der Beweislast zu Lasten des Kunden. Die außerordentliche Kündigung des Kunden muss in Textform (z. B. per E-Mail) innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung der Gesellschaft über die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes bei der Gesellschaft eingegangen sein. Kündigt der Kunde nicht, so gilt die Änderung des digitalen Pay-TV-Angebotes als genehmigt.

4.2.5 Änderungen seitens des Signallieferanten im Bereich der Signalübermittlung an die Gesellschaft können sich auch auf den Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes beim Kunden auswirken. Für den Fall, dass die Gesellschaft das digitale Pay-TV-Angebot aufgrund einer Änderung durch den Signallieferanten für einen längeren Zeitraum als 1 Monat nicht liefern kann, steht dem Kunden das in Ziffer 4.2.4 geschilderte außerordentliche Kündigungsrecht zu. Außerdem wird die Gesellschaft das Entgelt für den Zeitraum, in dem der Kunde das geschuldete digitale Pay-TV-Angebot nicht empfangen kann, nicht abbuchen bzw. bei schon erfolgter Abbuchung das entsprechende Entgelt zurückstatten, wenn dieser Zeitraum länger als 1 Monat ist. Der Kunde kann die ihm nach dieser Ziffer zustehende Rechte jedoch nur dann geltend machen, wenn die Empfangsstörung des Pay-TV-Angebotes nicht durch Störungen in seinem eigenen Verantwortungsbereich (z. B. an Endgeräten) verursacht wird.

4.3 Die Gesellschaft ist berechtigt, dem Kunden ausschließlich Smartcards zur Verfügung zu stellen, die nur in Verbindung mit einer der Smartcard zugeordneten Hardware genutzt werden können. Die Gesellschaft kann auch verlangen, dass die von ihm überlassene Smartcard nur im Zusammenhang mit der Smartcard zugeordneten Hardware verwendet wird.

4.4 Die Gesellschaft teilt dem Kunden bei Vertragsschluss ggf. neben dem PIN-Code für die Smartcard in einer die Geheimhaltung sichernden Weise ggf. zusätzlich eine persönliche vierstellige Zahlenkombination (im Folgenden „Jugendschutz-PIN-Code“) zu. Diesen Jugendschutz-PIN-Code benötigt der Kunde, um vorgesperrte Sendungen zu entsperren. Vorgesperrte Sendungen sind in voller Länge ohne Eingabe des Jugendschutz-PIN-Codes weder optisch noch akustisch wahrzunehmen. Nach dreimaliger Falscheingabe des Jugendschutz-PIN-Codes wird die weitere Eingabe für einen Zeitraum von 10 Minuten gesperrt. Sollte der Kunde keinen Zugriff mehr auf seinen Jugendschutz-PIN-Code haben, wird ihm auf seinen Antrag hin dieser Zugriff von der Gesellschaft erneut ermöglicht. Für die Verschaffung der erneuten Zugriffsmöglichkeit auf den Jugendschutz-PIN-Code stellt die Gesellschaft dem Kunden ein gesondertes Entgelt in Rechnung (siehe Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste am Ende dieser AGB). Vor erneutem Zugriff auf seinen Jugendschutz-PIN-Code muss der Kunde nochmals das in Ziffer 2.2 dieser AGB beschriebene Verfahren durchlaufen.

5. Überlassung von Hardware (Kauf)

5.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde ein für die Empfangsart kompatibles und für den Signallieferanten der Pay-TV-Programme geeignetes Empfangsgerät (insbesondere CI-Modul) mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax (Hardware).

5.2 Die notwendige Hardware kann der Kunde im Fachhandel oder bei der Gesellschaft im Rahmen des Abschlusses eines Abonnement-Vertrages kostenpflichtig erwerben.

5.3 Erwirbt der Kunde die Hardware über die Gesellschaft gemäß Ziff. 5.2, gelten folgende Regelungen:

5.3.1 Der Kauf der Hardware ist verbunden mit dem Abschluss des Abonnement-Vertrages. Bei Widerruf oder Rücktritt vom Hardwarekauf wird auch die Willenserklärung auf Abschluss des Abonnements widerrufen oder erfolgt eine sofortige Kündigung des Abonnements.

5.3.2 Die Hardware verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Kunden im Eigentum der Gesellschaft. Die Bezahlung erfolgt per SEPA-Lastschrift.

5.3.3 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beschädigung oder Verlust der überlassenen Hardware kann dem Kunden von der Gesellschaft gegen gesondertes Entgelt vergleichbare Hardware zur Verfügung gestellt.

6. Smartcard

6.1 Zur Entschlüsselung der digitalen Signale des Signallieferanten und zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes benötigt der Kunde eine Smartcard mit einem Verschlüsselungssystem der Firma Conax.

6.2 Die Gesellschaft stellt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages über die Lieferung digitaler Pay-TV-Dienste die Smartcard zur Verfügung und schaltet diese für die vertraglich vereinbarten Produkte gegen Zahlung der in der Preisliste genannten Gebühr frei. Die Smartcard verbleibt im Eigentum der Gesellschaft bzw. des Smartcard-Herstellers, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde. Erhält der Kunde die Smartcard zusammen mit von der Gesellschaft überlassener Hardware, darf diese ausschließlich in Verbindung mit der überlassenen Hardware verwendet werden.

6.3 Die Gesellschaft teilt dem Kunden einen persönlichen PIN-Code für die Smartcard zu.

6.3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die ihm durch die Gesellschaft überlassenen sowie die von ihm geänderten oder errichteten PIN-Codes geheim zu halten und der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen, wenn er vermutet, dass unbefugte Dritte von ihnen Kenntnis erlangt haben.

6.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, gemäß der Bedienungsanleitung unter Eingabe des ihm erteilten Jugendschutz-PIN-Codes die Zahlenkombination zu ändern, das Schriftstück, auf dem der Jugendschutz-PIN-Code steht, zu vernichten und den Code nicht an anderer Stelle zu notieren.

6.4 Der Kunde darf die Smartcard nur für den Empfang des vertraglich vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes nutzen. Der Kunde hat zudem sicherzustellen, dass zur Smartcard und zu seinem persönlichen PIN-Code kein unbefugter Zugang hat. Die mehrfache, gleichzeitige Verwendung einer Smartcard in mehreren Receivern oder der mehrfache, gleichzeitige Zugang zu den digitalen Pay-TV-Diensten durch Zugänglichmachung des Verschlüsselungssystems im Netzwerk des Kunden ist unzulässig. Gleichfalls untersagt ist die Weitergabe von Verschlüsselungsdaten an Dritte mittels der Smartcard (Card-Sharing).

6.5 Der Kunde soll die ihm von der Gesellschaft überlassene Smartcard pfleglich behandeln. Der Kunde darf die Smartcard nur entsprechend ihrer vereinbarten Bestimmung gebrauchen und darf sie nicht manipulieren. Hat der Kunde die Smartcard manipuliert, kann die Gesellschaft den Vertrag außerordentlich kündigen und Schadenersatz verlangen.

6.6 Verstößt der Kunde gegen Ziff. 6.4 und 6.5, ist die Gesellschaft berechtigt, einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Jahresabonnementsgebühr zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt unbenommen.

6.7 Bei einer vom Kunden zu vertretenden Beeinträchtigung oder bei Verlust der überlassenen Hardware oder Smartcard wird dem Kunden von der Gesellschaft gegen gesondertes Entgelt nach Preisliste eine neue Smartcard nebst persönlichem PIN-Code zur Verfügung gestellt. Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich den Verlust oder das Abhandenkommen der Smartcard und den Verdacht des Missbrauchs unter Nennung der Smartcard- und/oder Kunden-Nummer anzuzeigen, damit die Smartcard gesperrt werden kann.

6.8 Nach Beendigung des vorliegenden Vertrages oder bei Aushändigung einer neuen Smartcard ist der Kunde verpflichtet, die Smartcard innerhalb von zehn Tagen nach offiziellem Beendigungsdatum auf eigene Gefahr und Kosten an die Gesellschaft zurückzusenden, sofern der Kunde nicht mit Zustimmung der Gesellschaft die Dienste anderer Anbieter auf dieser Smartcard nutzt. Die Kosten und Gefahr für die Übersendung der Smartcard trägt der Kunde, ausgenommen bei einer Rücksendung nach Widerruf. In diesem Fall trägt die Gesellschaft die Kosten der Rücksendung. Bei Nicht-Einhaltung der Frist ist der Kunde zur Zahlung einer Gebühr nach der Entgeltliste verpflichtet.

7. Weitere Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

7.1 Die in diesen AGB aufgelisteten Pflichten des Kunden erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Über seine in Ziff. 5 und 6 dieser AGB bestimmten Pflichten hinaus hat der Kunde insbesondere folgende Pflichten und Obliegenheiten:

7.1.1 Der Kunde ist verpflichtet, die Hardware am Stromnetz (Spannung = 210/230 Volt) und am Kabelnetz angeschlossen zu halten, damit die Freischaltung der Smartcard möglich ist und die von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungen empfangen werden können. Hierfür stellt der Kunde auch das Vorhandensein des notwendigen TV-Endgerätes sicher.

7.1.2 Nach gesonderter Vereinbarung mit der Gesellschaft kann der Kunde auch dazu verpflichtet sein, die Smartcard nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zu vernichten.

7.1.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Maßgaben des Jugendschutzes zu wahren. Insbesondere darf er hierzu die digitale Vorseperre einzelner Programme nicht durch unzulässige Maßnahmen aufheben und muss sicherstellen, dass die Vorseperre nicht durch Maßnahmen Dritter aufgehoben wird. Darüber hinaus muss der Kunde sicherstellen, dass kein unbefugter Dritter Zugang zu seinem persönlichen Jugendschutz-PIN-Code hat. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass Jugendliche unter 18 Jahren keinen Zugang zu aus Jugendschutzgründen vorgesperrten Programmen über seinen persönlichen Jugendschutz-PIN-Code oder durch ihn auf anderem Wege erhalten.

7.1.4 Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft bei Vertragsbeginn sowie bei einem späteren Wechsel der Hardware deren Herstellerfirma, den Serientyp und die Seriennummer mitzuteilen, damit die Hardware der Smartcard zugeordnet werden kann. Diese Verpflichtung entfällt, sofern die Hardware dem Kunden durch die Gesellschaft gemäß Ziff. 5 zur Verfügung gestellt wurde. Entsprechendes gilt für eine Smartcard, sofern die Gesellschaft dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt hat, andere als die von der Gesellschaft überlassene Smartcards zu nutzen.

7.2 Der Kunde darf das von der Gesellschaft übermittelte und von ihm empfangene digitale Pay-TV-Angebot ausschließlich privat nutzen. Er ist nicht berechtigt

7.2.1 die empfangenen Signale zur öffentlichen Vorführung und/oder Wiedergabe zu nutzen oder eine solche Nutzung zu gestatten;

7.2.2 die empfangenen Signale für den Gebrauch außerhalb seiner Räumlichkeiten zu kopieren, umzuleiten oder weiterzuleiten;

7.2.3 für die Inanspruchnahme der empfangenen Signale durch Dritte ein Entgelt zu verlangen und/oder

7.2.4 die empfangenen Signale in irgendeiner Weise gewerblich zu nutzen, es sei denn, dies ist dem Kunden durch gesonderte Vereinbarung mit der Gesellschaft gestattet.

7.3 Eine nach Vertragsabschluss eintretende Änderung der Anschrift, der E-Mail-Adresse oder der Telefonnummer des Abonnenten ist der Gesellschaft unverzüglich mitzuteilen. Bei Änderung der Bankverbindung hat der Kunde die Gesellschaft hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen und unaufgefordert eine entsprechende Einzugsermächtigung / SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.

8. Software/Hardware

8.1 Neben der Smartcard selbst verbleibt auch die auf der Smartcard enthaltene Software im Eigentum der Gesellschaft bzw. des Smartcard-Lieferanten und darf nicht an Dritte weitergegeben werden. Der Kunde ist insbesondere nicht dazu berechtigt, die auf der Smartcard aufgespeicherte Software abzuändern, zurückzuentwickeln, weiterzuentwickeln und/oder zu übersetzen. Dekompilierungsrechte aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bleiben hiervon unberührt.

8.2 Wird der Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes durch Eingriffe des Kunden in die Software oder Hardware der Smartcard beeinträchtigt oder unterbrochen, bleibt der Kunde weiterhin zur Leistung des vereinbarten Entgelts verpflichtet.

8.3 Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft die Software und/oder die Hardware der Smartcard und des Endgerätes jederzeit auf ihre Kosten aktualisieren, ergänzen und ändern kann, um den Empfang des vereinbarten digitalen Pay-TV-Angebotes sicherzustellen, das Angebot zu ergänzen oder zu ändern. Hierbei hat die Gesellschaft auch das Recht, die Smartcard inkl. technischen Zubehörs, das zum Empfang des digitalen Pay-TV-Angebotes gedacht ist, jederzeit auf ihre Kosten auszutauschen. Gewährt der Kunde der Gesellschaft bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen nicht den Zugang zu der Wohnung, in welcher der TV-Kabelanschluss besteht und das digitale Pay-TV-Angebot empfangen wird, obwohl dies zur Erfüllung des Vertrages seitens der Gesellschaft notwendig ist, befreit ihn das nicht von seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Gesellschaft. Der Kunde hat hierbei darüber hinaus auch die Erfüllung seiner Mitwirkungspflichten gemäß Ziffer 6. und 7. zu gewährleisten.

8.4 Die Gesellschaft haftet nicht für einen Datenverlust auf dem Endgerät des Kunden, der infolge des nach Ziffer 8.3 berechtigten Zugriffs der Gesellschaft auf die Software und/oder Hardware des Endgerätes erfolgt ist.

AGB für Pay-TV

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Pay-TV-Produkte / Fortsetzung (Stand: 01.03.2022)



9. Zahlungsbedingungen

9.1 Der Kunde oder – falls vom Kunden abweichend – der Kontoinhaber muss der Gesellschaft ein SEPA-Lastschriftmandat für ein Girokonto erteilen und sein Kreditinstitut anweisen, die von der Gesellschaft auf dieses Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Der Kunde oder – falls vom Kunden abweichend – der Kontoinhaber hat für eine ausreichende Deckung zur Leistung der geschuldeten Entgelte zu sorgen. Bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung, nach 14 Tagen eine Mahnung und die Smartcard wird gesperrt. Eine erneute Freischaltung ist gemäß der Entgeltliste Pay-TV-Dienste kostenpflichtig. 9.2 Laufende Entgelte sind beginnend mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung für den Rest des Abrechnungszeitraumes anteilig zu zahlen. Danach sind diese Entgelte im Voraus monatlich jeweils am ersten Werktag des Monats zur Zahlung fällig. Ist das Entgelt für Teile eines Kalendermonats zu berechnen, so wird dieses für jeden Tag mit einem 1/30 des monatlichen Entgeltes berechnet. Einmalige Entgelte sind mit dem Tag der Bereitstellung der Leistung zur Zahlung fällig. Die zu zahlenden Entgelte werden von der Gesellschaft durch das vom Kunden zu erteilende SEPA-Lastschriftmandat (Einzugsermächtigung) entsprechend der Fälligkeit eingezogen. Wird in Ausnahmefällen kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt oder dieses widerrufen, behält sich die Gesellschaft vor, per Rechnungstellung für die administrative Abwicklung ein Zusatzentgelt zu erheben. Im Falle eines erteilten SEPA-Lastschriftmandats (Einzugsermächtigung) wird die Gesellschaft den Kunden oder – falls vom Kunden abweichend – den Kontoinhaber über das Fälligkeitsdatum, d. h. über das Datum der zu erfolgenden Lastschrift, gesondert informieren (sog. „pre-notification“). Der Kunde oder – falls vom Kunden abweichend – der Kontoinhaber akzeptiert insoweit, dass die Frist für die pre-notification im Einklang mit den Bestimmungen der SEPA-Verordnung (EU Nr. 260/2012) auf 2 Banktage verkürzt wird, d. h. eine Lastschrift spätestens am 3. Bankarbeitstag nach Zugang der pre-notification erfolgen kann. Bei wiederkehrenden Lastschriften mit gleichen Lastschriftbeträgen genügen eine einmalige Unterrichtung des Kunden oder – falls vom Kunden abweichend – des Kontoinhabers vor dem ersten Lastschriftentzug und die Angabe der Fälligkeitstermine. Der Kunde oder – falls vom Kunden abweichend – der Kontoinhaber hat sicher zu stellen, dass der Lastschriftentzug erfolgreich durchgeführt werden kann. Sollte eine Rückbuchung zu Lasten der Gesellschaft erfolgen, kommt der Kunde in Verzug und erhält eine Mahnung.

9.3 Wird der Lastschriftentzug durch einen vom Kunden zu vertretenden Umstand zurückgerufen bzw. nicht eingelöst, kann die Gesellschaft den Ersatz der entstandenen Kosten verlangen. 9.4 Ist der Kunde mit der Rechnung nicht einverstanden, müssen seine Beanstandungen innerhalb von acht Wochen ab Zuverfügungstellung der Rechnung bei der Gesellschaft eingegangen sein. In den Rechnungen wird die Gesellschaft auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt. 9.5 Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.

10. Verzug

10.1 Kommt der Kunde

- a) mit der Entrichtung der Monatsentgelte für zwei aufeinander folgende Monate oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Entrichtung der Monatsentgelte in Höhe eines Betrages, der das Entgelt für zwei Monate erreicht, in Verzug, so kann die Gesellschaft den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen und vom Kunden Ersatz des dadurch entstehenden Schadens verlangen. 10.2 Ist der Kunde mit der Verpflichtung zur Zahlung des monatlichen oder einmaligen Entgelts in Höhe von mehr als einem monatlichen Entgelt in Verzug, so ist die Gesellschaft berechtigt, das Zurverfügungstellen der verschlüsselten digitalen Signale bis zur vollständigen Begleichung des geschuldeten Entgeltes einzustellen. Das Recht der Gesellschaft zur fristlosen außerordentlichen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs sowie gesetzlicher Verzugszinsen bleibt davon unberührt bzw. vorbehalten.

11. Änderungen von AGB bzw. Leistungen

11.1 Die AGB können geändert werden, soweit dies zur Anpassung an Entwicklungen erforderlich ist,

- die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren und
- die die Gesellschaft nicht veranlasst hat oder beeinflussen kann und
- deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages in nicht unbedeutendem Maße stören würde und
- soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrags nicht geändert werden. Dies sind Regelungen über Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen.

11.2 Die AGB können auch angepasst werden, soweit damit nach Vertragsschluss entstandene Regelungslücken geschlossen werden, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung zur Wirksamkeit von Bestimmungen dieser AGB ändert, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB von der Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden oder eine Gesetzesänderung zur Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB führt. 11.3 Die vertraglich vereinbarten Leistungen können geändert werden, wenn und soweit dies aus triftigen, bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar Grund erforderlich ist und das Verhältnis von Leistungen der Gesellschaft und der Gegenleistung des Kunden nicht zu dessen Ungunsten verschoben wird, so dass die Änderung für ihn zumutbar ist. Dies gilt, wenn

- die Leistung in der bisherigen vertraglich vereinbarten Form aufgrund neuer technischer Entwicklung nicht mehr erbracht werden kann oder
- neue oder geänderte gesetzliche oder sonstige hoheitliche Vorgaben eine Leistungsänderung erfordern. 11.4 Änderungen der AGB oder der Leistungen gemäß Ziffer 8.1 bis 8.3 wird die Gesellschaft dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitteilen. Dem Kunden steht bei Änderungen, die nicht ausschließlich zu seinen Gunsten sind, das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen in Textform zu kündigen. Hierauf die Gesellschaft dem Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen.

12. Preisänderungen

12.1 Die Gesellschaft ist berechtigt, die auf der Grundlage dieses Vertrages zu zahlenden Preise der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Berechnung des vereinbarten Preises maßgeblich sind. Die Anpassung erfolgt nach billigem Ermessen auf Basis von § 315 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

12.1.1 Die Gesamtkosten bestehen insbesondere aus Kosten für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzbetrieb (z. B. für Technik, technischer Service), Kosten für die Kundenbetreuung (z. B. für Service-Hotlines, Abrechnungs- und IT-Systeme), Personal- und Dienstleistungskosten, Energiekosten, Gemeinkosten (z. B. für Verwaltung, Marketing, Mieten, Zinsen) sowie hoheitlich auferlegten Gebühren, Auslagen und Beiträgen.

12.1.2 Eine Preiserhöhung kommt in Betracht und eine Preismäßigung ist vorzunehmen, wenn sich die Gesamtkosten erhöhen oder absenken.

12.1.3 Steigerungen bei einer Kostenart, z. B. Kosten für die Netznutzung, dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen, z. B. bei der Kundenbetreuung, erfolgt. Bei Kostensenkungen sind von der Gesellschaft die Preise zu ermäßigen, soweit diese Senkungen nicht durch Steigerungen bei einer anderen Kostenart ausgeglichen werden. Die Gesellschaft wird bei der Ausübung des billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben berechnet werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

12.2 Die Gesellschaft muss Preis Anpassungen durchführen, die ein Gesetz, eine Entscheidung eines Gerichts oder eine Behörde verbindlich verlangt.

12.3 Änderungen der Preise nach Ziffer 12.1 oder 12.2 wird die Gesellschaft dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitteilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf die Gesellschaft dem Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

12.4 Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 12.1 bis 12.3 ist die Gesellschaft für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preis Anpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

13. Haftung der Gesellschaft

13.1 Für Schäden, die der Kunde erleidet, haftet die Gesellschaft, wenn der Schaden durch sie oder einen Erfüllungs- oder Verpflichtungsgeldschuldhaft verursacht worden ist. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden der Gesellschaft sowie der Erfüllungsgeldschuldhaft der Gesellschaft, gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere bei Verzug, Mängeln oder sonstigen Pflichtverletzungen), auf den vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden von maximal 100.000,- Euro je Schadensfall beschränkt.

13.2 Die Gesellschaft haftet nicht für Unmöglichkeiten der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitig Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die sie nicht zu vertreten hat.

13.3 Weiter haftet die Gesellschaft nicht für die Funktionsfähigkeit der Empfangsgeräte, insbesondere nicht für deren Tauglichkeit zum Empfang digitaler Pay-TV-Dienste.

14. Vertragslaufzeit/Kündigung/Wechsel innerhalb des digitalen Pay-TV-Angebotes

14.1 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Versand der Smartcard bzw. mit der Freischaltung des korrespondierenden TV-Kabelanschlusses an den Kunden. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch die Gesellschaft. Maßgeblich ist die zuerst von der Gesellschaft erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Soweit keine Kündigung erfolgt, kann der Kunde den Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Auf diese stillschweigende Vertragsverlängerung wird die Gesellschaft den Kunden rechtzeitig vor Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit hinweisen.

14.2 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von der Gesellschaft gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebescheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Es erfolgt dann eine Nachberechnung nach der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste unter Berücksichtigung der schon geleisteten Entgelte. Den sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrag hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung zu zahlen. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 11. und 12. dieser AGB sowie das Recht der Gesellschaft zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unwiderruflich technisch nicht mehr versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde. 14.3 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programmpakete um weitere Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des ursprünglichen Pay-TV-Vertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

15. Übertragung auf Dritte

15.1 Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit der Gesellschaft nur dann auf Dritte übertragen, wenn er hierzu vorher die schriftliche Zustimmung der Gesellschaft eingeholt hat. 15.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung ihrer nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen. 15.3 Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss sie dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit der Gesellschaft außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragspartei zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

16. Datenschutzerklärung

Informationspflicht gemäß Art. 13 Abs. 1-3 EU-DSGVO.

- 16.1 Name und Anschrift des Verantwortlichen und seines Vertreters:
Firmensitz: Cable 4 GmbH, Wichernstraße 2, 76185 Karlsruhe,
Tel. +49 (0) 800 13 15 400, Fax: +49 (0) 721 602 86 28
Geschäftsführer: Anja Bunkart, Robert A. Neuberger
- 16.2 Name und Anschrift des Datenschutzbeauftragten:
Paulette Feller, Cable 4 GmbH, Wichernstraße 2, 76185 Karlsruhe,
Tel. +49 (0) 800 13 15 400, Email: datenschutz@cable4.de
- 16.3 Kategorien der verarbeiteten Daten:
Name, Kontaktdaten, Angaben im Vertrag, Kontodaten, Sessiondaten (Anfang/Ende/Dauer) sowie TCP/IP Verbindungsdaten (Quelle-IP/Ziel-IP / Quell-Port/Zielport) in Echtzeit – keine Protokollierung.
- 16.4 Zwecke und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung:
Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Abschluss eines Vertrags gem. Artikel 6 Abs. 1 b) EU-DSGVO („Für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist“).
- 16.5 Empfänger der Daten: Finanzämter, Banken.
- 16.6 Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation:
Im Rahmen der Bereitstellung und Wartung unserer Systeme kann es zu Übermittlungen an Auftragsverarbeiter kommen. Die Daten werden jedoch nicht in Drittstaaten oder an internationale Organisationen übermittelt.
- 16.7 Dauer der Datenspeicherung:
Daten werden gelöscht, wenn sie nicht mehr benötigt werden und keine Aufbewahrungspflicht mehr besteht. Buchhaltungrelevante Daten werden 10 Jahre aufbewahrt (§ 257 HGB i.V.m. § 147 AO). Sonstige Daten wie z. B. Geschäftsbriefe werden 6 Jahre für steuerrechtliche Zwecke (§ 257 HGB i.V.m. § 147 AO) aufbewahrt, ansonsten 3 Jahre (§ 195 BGB).
- 16.8 Hinweis auf die Rechte des/der Betroffenen:
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Betroffenen erfolgt im Zusammenhang mit einem Vertragsabschluss. Wenn der Kunde der Gesellschaft seine personenbezogenen Daten nicht zur Verfügung stellen möchte, kann dieser Vertrag nicht mit ihm erfüllt werden.
Der Kunde als Betroffene/r hat das Recht, von der Gesellschaft als Verantwortliche der Datenverarbeitung Auskunft über die verwendeten personenbezogenen Daten zu erhalten. Der Kunde hat ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung. Ebenso hat der Kunde ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Damit ist gemeint, dass die Gesellschaft dem Kunden auf Antrag eine Kopie der personenbezogenen Daten zur Verfügung stellt, die sie von ihm gespeichert hat, sofern keine andere rechtliche Vorschrift dagegenspricht.
Der Kunde hat das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde einzulegen:
Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Gruherdorfer Straße 153, 53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 997799-0, Fax: +49 (0)228 997799-5550
Email: poststelle@bfdi.bund.de

16.9 Profiling / automatisierte Einzeltatscheidung:
Ein Profiling oder eine automatisierte Einzeltatscheidung findet nicht statt.

16.10 Nutzung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke:
Eine Nutzung der personenbezogenen Daten für andere Zwecke als oben angegeben erfolgt nicht.

17. Gerichtsstand, anwendbares Recht, etc.

17.1 Gerichtsstand ist der Sitz der Gesellschaft, ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

17.2 Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der Gesellschaft und dem Kunden gilt ausschließlich das für Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland, soweit dem Kunden nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Kunde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

17.3 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.

17.4 Die Gesellschaft haftet nicht für Unmöglichkeiten der Leistung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitig Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die sie nicht zu vertreten hat.

17.5 Weiter haftet die Gesellschaft nicht für die Funktionsfähigkeit der Empfangsgeräte, insbesondere nicht für deren Tauglichkeit zum Empfang digitaler Pay-TV-Dienste.

17.6 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 24 Monaten. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Versand der Smartcard bzw. mit der Freischaltung des korrespondierenden TV-Kabelanschlusses an den Kunden. Die Mindestvertragslaufzeit beginnt mit der in Ziffer 3 definierten Annahme des Vertrages durch die Gesellschaft. Maßgeblich ist die zuerst von der Gesellschaft erfolgte, nach Ziffer 3 als Annahme geltende, Handlung. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern jeweils mit einer Frist von einem Monat zum Ende der Mindestvertragslaufzeit schriftlich gekündigt werden. Soweit keine Kündigung erfolgt, kann der Kunde den Vertrag nach Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Auf diese stillschweigende Vertragsverlängerung wird die Gesellschaft den Kunden rechtzeitig vor Ablauf der anfänglichen Vertragslaufzeit hinweisen.

17.7 Vor Ende der Mindestvertragslaufzeit kann der Vertrag von beiden Seiten ordentlich nur im Falle des Umzugs des Kunden außerhalb des Lizenzgebietes von der Gesellschaft gekündigt werden. Es bedarf dabei eines schriftlichen Nachweises in Form einer amtlichen Ummeldebescheinigung. Eine Kopie des Mietvertrages ist hierbei nicht ausreichend. Es erfolgt dann eine Nachberechnung nach der Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste unter Berücksichtigung der schon geleisteten Entgelte. Den sich daraus ergebenden Nachzahlungsbetrag hat der Kunde innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Abschlussrechnung zu zahlen. Das Recht des Kunden zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer 11. und 12. dieser AGB sowie das Recht der Gesellschaft zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Zahlungsverzug des Kunden, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Kunde unwiderruflich technisch nicht mehr versorgt wird, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet wurde oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen mangels Masse abgelehnt wurde. 17.8 Der Kunde ist auch innerhalb der Mindestvertragslaufzeit jederzeit berechtigt, die von ihm gebuchten Programmpakete um weitere Programmpakete aus dem digitalen Pay-TV-Angebot zu erweitern. Für diese gilt die Laufzeit des ursprünglichen Pay-TV-Vertrages. Eine Verringerung der von ihm gebuchten Leistungen ist jedoch nur nach Ablauf der für diese Leistungen geltenden Mindestvertragslaufzeit möglich.

17.9 Die Gesellschaft ist berechtigt, Dritte mit der Erbringung ihrer nach dem Vertrag mit dem Kunden geschuldeten Leistungspflichten zu beauftragen. 17.10 Die Gesellschaft ist auch berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Kunden folgenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. Hierzu muss sie dem Kunden die Übertragung vor ihrer Umsetzung in schriftlicher Form mitteilen. Der Kunde hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung den Vertrag mit der Gesellschaft außerordentlich schriftlich (also durch eigenhändig unterschriebenen Brief) zu kündigen. Eine Kündigung per Fax, E-Mail, Telefonat oder durch ein elektronisches Dokument, das den Anforderungen des § 126a BGB entspricht, ist unwirksam. Im Falle einer wirksamen Kündigung läuft der Vertrag zum Zeitpunkt der Umsetzung der Übertragung aus. Kündigt der Kunde nicht oder versäumt er die Kündigungsfrist, so gilt die Übertragung als genehmigt. Der Vertrag läuft dann zu den vereinbarten Konditionen zwischen dem Kunden und dem Dritten weiter. Das Recht der Vertragspartei zur in diesem Vertrag bestimmten ordentlichen Kündigung zum Ende der Mindestvertragslaufzeit sowie die in diesem Vertrag bestimmten außerordentlichen Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17.11 Die Gesellschaft muss Preis Anpassungen durchführen, die ein Gesetz, eine Entscheidung eines Gerichts oder eine Behörde verbindlich verlangt.

17.12 Änderungen der Preise nach Ziffer 12.1 oder 12.2 wird die Gesellschaft dem Kunden mindestens sechs Wochen vor ihrem geplanten Wirksamwerden in Textform (z. B. per Brief oder E-Mail) mitteilen. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preis Anpassung in Textform zu kündigen. Hierauf die Gesellschaft dem Kunden in der Änderungsmitteilung besonders hinweisen. Im Übrigen bleibt § 315 BGB unberührt.

17.13 Unabhängig von den Regelungen der Ziffer 12.1 bis 12.3 ist die Gesellschaft für den Fall einer Erhöhung der gesetzlichen Umsatzsteuer berechtigt und für den Fall einer Senkung verpflichtet, die Preise zum Zeitpunkt der jeweiligen Änderung entsprechend anzupassen. Bei dieser Preis Anpassung hat der Kunde kein Kündigungsrecht.

Entgeltliste Digitale Pay-TV-Dienste (Euro inkl. MwSt.):

- Cl+ Modul (Kauf) inkl. SmartCard (Leihe) € 79,00
- Activierungsentgelt Pay-TV, einmalig € 29,99
- Freischaltung Smartcard (oder Verlust bzw. Überschreitung der Rücksendefrist nach Kündigung): € 29,99
- Lieferung Hardware, einmalig € 9,99
- Erneute Zusendung der Jugendschutz-PIN: € 5,00
- Zurückgebuchte Lastschrift: bis zu € 10,00
- Gebühr je Zahlungserinnerung bzw. Mahnstufe: € 4,00